

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (571) 231 Js 1974/22 Ns (136/22)



In der Strafsache

g e g e n



wegen Nötigung

Auf die Berufungen des Angeklagten gegen die Urteile des Amtsgerichts Tiergarten vom 24.10.2022, 06.02.2023 und 06.03.2023 hat die 71. kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 19.07., 09.08. und 23.08.2023, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kramer	als Vorsitzende
	als Schöffin
	als Schöffin
Staatsanwältin Ramadori	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt Ralph Monneck	als Verteidiger
Justizsekretär a. Pr. Arloth	als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 23.08.2023 für **R e c h t** erkannt:

Die Berufungen des Angeklagten werden mit der Maßgabe verworfen, dass der Angeklagte wegen versuchter Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und wegen

Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in zwei Fällen zu einer **Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 5 Euro** verurteilt wird.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu je 50 Euro zu zahlen. Kommt er mit der Ratenzahlung in Verzug, entfällt die Ratenzahlungsbefugnis.

Der Angeklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Zusätzlich angewendete Strafvorschriften: §§ 22, 23, 49 Abs. 1 Nr. 1, 42 StGB.

Gründe:

A.

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Angeklagten am 24.10.2022 wegen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in zwei Fällen (Tattage 21.06.2022 und 04.07.2022) zu einer Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15 Euro (Einzelstrafen 20 und 30 Tagessätze), am 06.02.2023 wegen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Tattag 23.06.2022) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 5 Euro und am 06.03.2023 wegen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Tattag 05.07.2022) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 5 Euro verurteilt.

Gegen die Urteile hat der Angeklagte jeweils Berufung mit dem Ziel seiner Freisprechung eingelegt. Die Kammer hat die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Rechtsmittel des Angeklagten hatten keinen wesentlichen Erfolg.

B.

Die Berufungshauptverhandlung hat Folgendes ergeben:

I.

Der jetzt [REDACTED] Jahre alte, [REDACTED]

[REDACTED]. Er lebt von Bürgergeld in Höhe von monatlich 450 Euro. Zudem wird seine Wohnung vom Staat finanziert.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

Der Angeklagte hatte sich im April 2022 in Anbetracht der nahenden Klimakatastrophe und der Weigerung der politisch Verantwortlichen, dieser effektiver entgegenzuwirken, entschlossen, an Demonstrationen in Form von Straßenblockaden der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ teilzunehmen. Zwecke der Aktionen sollten die Konfrontation der Menschen mit den Folgen des Klimawandels, das Erlangen medialer Aufmerksamkeit, ein Aufrütteln aller und das Anstoßen eines Umdenkens – auch der durch die Blockaden betroffenen Personen – sein.

1. Am 21.06 2022 nahm der Angeklagte im Rahmen einer nicht angemeldeten Versammlung in Form einer Straßensitzblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ in Berlin teil. Um 07:54 Uhr setzte sich der Angeklagte mit zunächst weiteren vier Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Entschlusses unmittelbar auf die Fahrbahn an der Autobahnabfahrt der A 100 Messedamm Süd. Dabei hatte der Angeklagte (mit Blick zur Ausfahrt) die zweite Position von links inne. Er hatte seine linke Hand mit Sekundenkleber an die Fahrbahn geklebt, drei weitere Aktivisten waren ebenfalls mit Händen oder Füßen an der Fahrbahn festgeklebt, die Person in der Mitte nicht. Später setzte sich noch ein weiterer Mittäter, der sich nicht festklebte, zur Person in der Mitte, so dass insgesamt sechs Personen die Fahrbahn blockierten. Sie hatten Transparente mit den Aufschriften „Aufstand der letzten Generation“ und „Öl sparen statt Öl bohren“ ausgebreitet. Der Angeklagte und seine Mittäter wollten, dass die auf der Autobahnausfahrt befindlichen Fahrzeugführer - bis zur Beendigung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte - an der Weiterfahrt gehindert würden. Dies taten sie bewusst mit dem Ziel, ihre Zwecke zu erreichen. Durch das Festkleben an der Fahrbahn beabsichtigte der Angeklagte, ein zusätzliches Hindernis zu seiner körperlichen Präsenz zu bilden. So wollte er sich zudem der von ihm erwarteten polizeilichen Räumung widersetzen und diese erschweren.

Infolge der Blockade stauten sich die Fahrzeuge im linken und rechten Fahrstreifen der Autobahnausfahrt. In der mittleren Fahrspur befanden sich keine Fahrzeuge. Die um 07:55 Uhr eintreffenden Polizeibeamten konnten den Verkehr auf die Autobahn zurückleiten, indem sie die auf der Ausfahrt befindlichen Fahrzeugführer anwiesen – unter Nutzung des freien mittleren Fahrstreifens – zu wenden oder sie zurückdirigierten. Dies dauerte etwa 08:10 oder 08:15 Uhr. Dann war die Ausfahrt frei von Fahrzeugen.

Vor der Räumung der Sitzblockade hatte die Polizei den Teilnehmern der nicht angemeldeten Versammlung durch drei Ansagen um 08:12 Uhr, 08:25 Uhr und 08:30 Uhr, die von dem Angeklagten und seinen Mittätern auch gehört und verstanden wurden, einen anderen

Versammlungsort – nämlich den dortigen Gehweg – zugewiesen und sie aufgefordert, sich dahin zu begeben. Kurz nach 08:30 Uhr, nachdem auch auf die dritte Ansage keine Reaktion der Blockierer erfolgt war, wurde die Versammlung seitens der Polizeikräfte aufgelöst. In der Folge begann PK Rogalla, der zur Technischen Einheit der Polizei gehörte, um 08:38 Uhr, die mit Sekundenkleber an der Fahrbahn angeklebte linke Hand des Angeklagten mittels Speiseöls zu lösen. Dabei trüffelte er das Öl zwischen die Finger und die Handaußenflächen und den Straßenbelag, wiederholte diesen Vorgang, strich immer wieder mit einem Pinsel nach, setzte vorsichtig einen Spachtel an und löste so nach und nach die Handfläche von der Straße. Um 09:08 Uhr war die Hand des Angeklagten – unverletzt – frei. Danach wurde der Angeklagte, der seinen Platz gleichwohl trotz Aufforderung nicht freiwillig räumen wollte, von Polizeikräften von der Fahrbahn getragen. Die Ablösung der letzten Mittäterin erfolgte um 09:21 Uhr. Die Autobahnabfahrt wurde ab 09:26 Uhr wieder für den Verkehr freigegeben.

Die Blockade war von dem Angeklagten und seinen Mittätern bewusst im Berufsverkehr gebildet und zuvor nicht konkret angekündigt worden. Es war im Vorfeld lediglich mitgeteilt worden, dass es zu Blockadeaktionen kommen werde. Dass die Blockade erfolgte, war etwa zeitgleich mit ihrem Beginn von der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ über „Twitter“ mitgeteilt worden.

2. Am 23.06.2022 nahm der Angeklagte wiederum im Rahmen einer nicht angemeldeten Versammlung an einer Straßensitzblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ am Frankfurter Tor in Berlin teil. Um 08:10 Uhr setzten sich der Angeklagte und weitere 66 Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Entschlusses unmittelbar an die vier Einmündungen der Kreuzung sowie in den gesamten Kreuzungsbereich. Der Angeklagte hatte seine linke Hand mit Sekundenkleber an der Fahrbahn festgeklebt. Dabei hatte er eine Position in der Mitte der Kreuzung mit Blickrichtung zur Landsberger Allee inne. Wegen der weiteren Einzelheiten der Position des Angeklagten wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf die Lichtbilder Blatt 69 und 70 (oben) Band I der Akten verwiesen. Die Blockierer hatten Transparente mit den Aufschriften „Aufstand der letzten Generation“ und „Öl sparen statt Öl bohren“ und „Nordseeöl? Nö!“ ausgebreitet. Der Angeklagte und seine Mittäter wollten, dass die auf den Zufahrten zur Kreuzung befindlichen Fahrzeugführer bis zur Beendigung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Weiterfahrt gehindert würden. Dies taten sie bewusst mit dem Ziel, ihre Zwecke zu erreichen. Durch das Festkleben an der Fahrbahn beabsichtigte der Angeklagte, ein zusätzliches Hindernis zu seiner körperlichen Präsenz zu bilden. So wollte er sich zudem der von ihm erwarteten polizeilichen Räumung widersetzen und diese erschweren.

Infolge der Blockade am Frankfurter Tor ergab sich ein Rückstau der Fahrzeuge (darunter zahlreicher Lkw) in alle vier Richtungen der auf das Frankfurter Tor zuführenden Fahrstreifen – bis zur Strassmannstrasse (etwa 850 Meter), bis zum RingCenter Frankfurter Allee (etwa 1.300 Meter), bis zur Warschauer Brücke (etwa 1.000 Meter) und bis zum Straußberger Platz (etwa

1.800 Meter). Um 08:17 Uhr saßen bereits 65 Personen - teils angeklebt - auf der Fahrbahn im gesamten Kreuzungsbereich, so dass ein Ableiten des Verkehrs direkt über die Kreuzung nicht mehr möglich war. In den umliegenden Straßen bestand die Verkehrsstufe 5 (kaum fließender Verkehr bis Stau), so dass auch keine Umfahrung der Kreuzung erfolgen konnte. Ein rückwärtiges Ableiten der sich stauenden Fahrzeuge war aufgrund des hohen Verkehrsdrucks ebenfalls nicht möglich.

Der Zeuge Richter, der mit seinem Pkw als Handwerker zu einem Termin bei einem Kunden unmittelbar vor Beginn der Blockade von der Karl-Marx-Allee 108 stadtauswärts im zu dem Zeitpunkt noch fließenden Verkehr losgefahren war, wurde infolge der gerade einsetzenden Blockade gezwungen, mit seinem Fahrzeug in zweiter Position im linken der auf die Kreuzung zuführenden Karl-Marx-Allee Fahrstreifen stehen zu bleiben und konnte dann über einen Zeitraum von über drei Stunden nicht weiterfahren. Der Zeuge versäumte wegen des blockadebedingten Stillstands des Verkehrs zwei berufliche Termine.

Vor der Räumung der Sitzblockade hatte die Polizei den Teilnehmern der nicht angemeldeten Versammlung durch zwei Lautsprecheransagen um 08:40 Uhr und 08:45 Uhr, die von dem Angeklagten und seine Mittätern auch gehört und verstanden wurden, einen anderen Versammlungsort - nämlich den dortigen Gehweg - zugewiesen und sie aufgefordert, sich dahin zu begeben. Nachdem auf die Ansagen keine Reaktion der Blockierer erfolgt war, wurde die Versammlung seitens der Polizeikräfte um 08:51 Uhr aufgelöst. Um 09:04 Uhr begannen die Polizeibeamten mit der Räumung/Ablösung der ehemaligen Versammlungsteilnehmer; um 11:01 Uhr fing ein Polizeibeamter an, die Hand des Angeklagten mittels Speiseöls von der Fahrbahn abzulösen. Dabei träufelte der Beamte das Öl zwischen die Finger und die Handaußenflächen und den Straßenbelag, wiederholte diesen Vorgang, strich immer wieder mit einem Pinsel nach, setzte vorsichtig einen Spachtel an und löste so nach und nach die Handfläche von der Straße. Um 11:12 Uhr war die Hand des Angeklagten - unverletzt - frei. Um 11:14 Uhr wurde er, nachdem er sich gleichwohl und trotz entsprechender Aufforderung geweigert hatte, die Kreuzung freiwillig zu verlassen, mit einem Rollbrett von der Fahrbahn transportiert. Die Kreuzung war um 11:22 Uhr vollständig geräumt und konnte dann wieder für den Verkehr freigegeben werden. Der Tramverkehr war von der Blockade nicht betroffen. Die Bahnen konnten den Kreuzungsbereich im Schritttempo passieren.

Die Blockade war von dem Angeklagten und seinen Mittätern bewusst im Berufsverkehr gebildet worden, um eine größtmögliche Wirkung zu erzielen. Sie war zuvor nicht konkret angekündigt, sondern es war im Vorfeld lediglich mitgeteilt worden, dass es zu Blockadeaktionen kommen werde. Dass die Blockade erfolgte, war etwa mit ihrem Beginn von der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ über „Twitter“ bekannt gegeben worden.

3. Am 05.07.2022 nahm der Angeklagte im Rahmen einer nicht angemeldeten Versammlung an einer Straßensitzblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ in Berlin teil. Um 08:00 Uhr setzte sich der Angeklagte zusammen mit weiteren fünf Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Entschlusses unmittelbar am Ende der Ausfahrt Gradestraße der A 100 auf die Fahrbahn. Die Ausfahrt war zweispurig und erweiterte sich am Ende um eine Rechtsabbiegerspur auf drei Fahrstreifen. Der Angeklagte und zwei seiner Mittäter hatten sich mit jeweils einer Hand mit Sekundenkleber auf der Rechtsabbiegerspur festgeklebt. Dabei hatte der Angeklagte (mit Blick aus Richtung der Ausfahrt) die äußerste linke Position inne. Die anderen drei Mittäter blockierten die übrigen beiden Fahrstreifen. Der Angeklagte und die anderen Blockierer hatten Transparente mit den Aufschriften „Aufstand der letzten Generation“ und „Öl sparen statt Öl bohren“ ausgebreitet. Sie wollten, dass die auf der Autobahnausfahrt befindlichen Fahrzeugführer (darunter auch zahlreiche Lkw-Fahrer) bis zur Beendigung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Weiterfahrt gehindert würden. Dies taten sie bewusst mit dem Ziel, ihre Zwecke zu erreichen. Durch das Festkleben an der Fahrbahn beabsichtigte der Angeklagte, ein zusätzliches Hindernis zu seiner körperlichen Präsenz zu bilden. So wollte er sich zudem der von ihm erwarteten polizeilichen Räumung widersetzen und diese erschweren.

Infolge der Blockade stauten sich die Fahrzeuge in allen Fahrstreifen der Ausfahrt auf einer Länge von 150 bis 200 Metern. Ein Zurückleiten der Fahrzeuge auf die Autobahn war nicht möglich. Der Zeuge Lehl, der als Tischler mit seinem Pkw zu einem Kunden unterwegs war, war um 07:30 Uhr von seiner Arbeitsstelle in Spandau losgefahren. Er befand sich im linken Fahrstreifen der Abfahrt in zweiter Position, als die Straße von dem Angeklagten und seinen Mittätern während einer Grünphase für die Fußgänger um 08:00 Uhr blockiert wurde. Er schrieb – da er gehörlos ist – eine Nachricht an seine Kollegen, die dann den Kunden informierten. Die Zeugin Ziche war mit dem Pkw auf dem Weg zu ihrer Dienststelle. Sie befand sich unmittelbar hinter dem Zeugen Lehl. Sie kam eine Stunde zu spät zur Arbeit und musste diese Stunde nacharbeiten. Die Zeugen Lehl und Ziche konnten, nachdem der rechts von ihnen befindliche Fahrstreifen freigeräumt und der Verkehr nach und nach abgeleitet worden war, ihre Fahrt um 09:00 Uhr fortsetzen.

Vor der Räumung der Sitzblockade hatte die Polizei den Teilnehmern der nicht angemeldeten Versammlung durch eine Ansage um 08:10 Uhr, die von dem Angeklagten und seinen Mittätern auch gehört und verstanden wurde, einen anderen Versammlungsort – nämlich den dortigen Gehweg – zugewiesen und sie aufgefordert, sich dahin zu begeben. Nachdem auf die Ansage keine Reaktion der Blockierer erfolgt war, wurde die Versammlung seitens der Polizeikräfte um 08:11 Uhr aufgelöst. In der Folge begannen Beamte der Technischen Einheit um 08:58 Uhr, die mit Sekundenkleber an der Fahrbahn festgeklebte Hand des Angeklagten unter Einsatz von Speiseöl zu lösen. Dabei träufelte ein Beamter das Öl zwischen die Finger und die Handaußenflächen und den Straßenbelag, wiederholte diesen Vorgang; strich immer wieder mit einem Pinsel nach, setzte vorsichtig einen Spachtel an und löste so nach und nach die Handfläche

von der Straße. Um 09:09 Uhr war die Hand des Angeklagten – unverletzt – frei. Danach wurde er von der Fahrbahn getragen, da er sie trotz Aufforderung nicht freiwillig räumen wollte. Die Ablösung des letzten Mittäters erfolgte um 09:15 Uhr. Die Autobahnabfahrt wurde unmittelbar danach wieder für den Verkehr freigegeben. Bereits ab 09:00 Uhr konnten die ersten Fahrzeuge über die zu diesem Zeitpunkt schon geräumte rechte Geradeausspur abgeleitet werden.

Die Blockade war von dem Angeklagten und seinen Mittätern bewusst im Berufsverkehrs gebildet worden, um eine größtmögliche Wirkung zu erzielen. Sie war zuvor nicht konkret angekündigt, sondern es war im Vorfeld lediglich mitgeteilt worden, dass es zu Blockadeaktionen kommen werde. Dass die Blockade erfolgte, war etwa zeitgleich mit ihrem Beginn von der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ über „Twitter“ bekannt gegeben worden.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen Angaben sowie der Verlesung des Bundeszentralregisterauszuges vom 14.03.2023.

Die zu den Sachverhalten getroffenen Feststellungen (II. 1. – 3.) beruhen auf der in der Berufungsinstanz durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Angeklagte hat die objektiven Tatumstände wie festgestellt eingeräumt und erklärt, dass er sich in Anbetracht der nahenden Klimakatastrophe und der Weigerung der Politiker, dieser effektiver entgegenzuwirken, aus Verantwortung für die nachfolgenden Generationen entschlossen habe, sich an Versammlungen in Form von Straßenblockaden der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ zu beteiligen. Zwecke der Aktionen sollten die Konfrontation der Menschen mit den Folgen des Klimawandels, ein Aufrütteln und eine Bewegung zum Umdenken – auch der durch die Blockaden betroffenen Personen – sein. Die Blockaden seien im Vorfeld in öffentlichen Medien allgemein angekündigt worden. Genaue Zeit – oder Ortsangaben hätten diese Ankündigungen nicht enthalten. Am Tag selbst seien entsprechende Mitteilungen über „Twitter“ erfolgt, aber nicht mit entsprechendem Vorlauf, sondern in etwa zum Zeitpunkt des jeweiligen Beginns der Blockaden. Mit dem Festkleben seiner Hand an der Fahrbahn habe der Angeklagte jeweils die Räumung der Fahrbahn durch die Polizeikräfte erschweren und sich den Maßnahmen der Beamten widersetzen wollen, um so die Dauer der Blockade zu verlängern.

Die Feststellungen zu II. 1. ergeben sich neben den glaubhaften Angaben des Angeklagten aus den diese bestätigenden und ergänzenden Bekundungen der Zeugen POM'in Chakar, PM Tölle, PK Rogalla und POK Mey.

Die Zeugen POM'in Chakar und PM Tölle haben übereinstimmend angegeben, dass sie zusammen mit weiteren Polizeibeamten am 21.06.2022 gegen 07:55 Uhr gesehen hätten, dass sich zunächst fünf Personen an der Ausfahrt Messedamm Süd der A 100 wie festgestellt mit entsprechenden Transparenten

auf der Straße sitzend befunden hätten. Später sei noch eine weitere Person dazugekommen. Der Angeklagte habe (mit Blick zur Ausfahrt) an zweiter Stelle von links gesessen. Die beiden Personen in der Mitte seien nicht an der Fahrbahn festgeklebt gewesen, der Angeklagte mit der linken Hand, die drei weiteren Täter mit einer Hand oder einem Fuß.

Vor der Räumung der Sitzblockade habe der mit ihnen eingesetzte POM Leongard den Teilnehmern der nicht angemeldeten Versammlung durch drei Ansagen um 08:12 Uhr, 08:25 Uhr und 08:30 Uhr, die der Angeklagte und seine Mittäter auch gehört und erkennbar verstanden hätten, einen anderen Versammlungsort – nämlich den dortigen Gehweg – zugewiesen und sie aufgefordert, sich dahin zu begeben. Kurz nach 08:30 Uhr, nachdem auch auf die dritte Ansaage keine Reaktion erfolgt sei, wäre die Versammlung seitens der Polizeikräfte aufgelöst worden. In der Folge hätten die Beamten der Technischen Einheit PK Rogalla und POK Mey mit dem Ablösen der Personen begonnen. Dies sei – nach den anschaulichen Angaben der Zeugen Rogalla und Mey - in der Form geschehen, dass sie Speiseöl zwischen die Finger und die Handaußenflächen und den Straßenbelag träufelten, diesen Vorgang mehrfach wiederholten, immer wieder mit einem Pinsel nachstrichen, vorsichtig einen Spachtel ansetzten und so nach und die Hand- oder Fußfläche von der Straße lösten.

PK Rogalla bekundete, dass er um 08:38 Uhr begonnen habe, die mit Sekundenkleber an der Fahrbahn angeklebte linke Hand des Angeklagten mit der oben beschriebenen Methode zu lösen. Um 09:08 Uhr sei die Hand des Angeklagten – unverletzt – frei gewesen. Danach sei der Angeklagte – der der entsprechenden Aufforderung, seinen Platz freiwillig zu räumen, nicht nachgekommen sei - von der Fahrbahn getragen worden. Die Ablösung der letzten Mittäterin sei um 09:21 Uhr erfolgt, die Autobahnabfahrt nach Angaben der Zeugen Chakar und Tölle ab 09:26 Uhr wieder für den Verkehr freigegeben worden. Zuvor sei die Ausfahrt durch die eingesetzten Polizeikräfte freigeräumt worden, indem die auf der Ausfahrt befindlichen Fahrzeugführer nach Weisungen der Polizei – unter Nutzung des freien mittleren Fahrstreifens - wendeten oder rückwärts auf die Autobahn zurückgeleitet wurden. Dies habe einige Minuten bis etwa 08:10 oder 08:15 Uhr gedauert.

In Anbetracht dieser Angaben der Zeugen Chakar und Tölle konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass – wie von dem Angeklagten und seinen Mittätern gewollt – die auf der Ausfahrt befindlichen Fahrzeugführer für einen erheblichen Zeitraum an der Weiterfahrt nach der Auflösung der Demonstration gehindert wurden, denn die Fahrzeugführer konnten ihre Fahrt bereits fortsetzen, bevor die Versammlung um 08:30 Uhr aufgelöst wurde.

Die zu II. 2. getroffenen Feststellungen ergeben sich neben den Angaben des Angeklagten aus den Bekundungen der Zeugen PM' in Rebhan, KHK' in Rohrsen und Thomas Richter sowie der Inaugenscheinnahme der Videoaufnahme aus dem BST II Nr. 20624 und der Lichtbilder Band I Blatt 69 – 74.

Die Zeuginnen Rebhan und Rohrsen haben die Situation übereinstimmend – auch mit den Angaben des Angeklagten – den zu II. 2. getroffenen Feststellungen entsprechend geschildert. Die

Zeugin Rohrsen hat insbesondere auch sehr anschaulich die Art und das Ausmaß des Staugeschehens auf allen auf die Kreuzung zuführenden Fahrspuren sowie die mangelnden Ausweich- und Rückleitungsmöglichkeiten dargelegt. Die Angaben der Zeuginnen werden bestätigt und ergänzt durch die Bekundungen des Zeugen Richter. Der hat erklärt, dass er mit seinem Pkw als Handwerker zu einem Termin bei einem Kunden von der Karl-Marx-Allee 108 stadtauswärts im zu dem Zeitpunkt noch fließenden Verkehr losgefahren und dann wenige Augenblicke danach mit seinem Fahrzeug in zweiter Position im linken der auf die Kreuzung zuführenden Fahrstreifen der Karl-Marx-Allee infolge der gerade einsetzenden Blockade zum Anhalten gezwungen worden sei. Der Zeuge habe wegen des blockadebedingten Stillstands des Verkehrs zwei berufliche Termine versäumt.

Die Schilderungen der Zeugen stehen im Einklang mit den in Augenschein genommenen Videoaufnahmen und Lichtbildern. Diese gaben die gesamte Situation sowohl auf der Kreuzung als auch auf den Zufahrtstraßen und insbesondere auch die Methode und die Dauer des Ablöses der Hand des Angeklagten so wie zu II. 2 . festgestellt wieder.

Die Feststellungen zu II. 3. ergeben sich neben den Angaben des Angeklagten aus den diese bestätigenden und ergänzenden Bekundungen der Zeugen PM Wulf, Dennis Lehl (vormals Busemann) und Kerstin Ziche sowie der Inaugenscheinnahme der Videoaufnahme aus BST II Nr. 20703.

Der Zeuge Wulf hat die Tatsituation den Feststellungen entsprechend beschrieben. Die Angaben des Zeugen werden bestätigt und ergänzt durch die Bekundungen der Zeugen Lehl und Ziche.

Der Zeuge Lehl hat erklärt, dass er als Tischler mit seinem Pkw zu einem Kunden unterwegs gewesen und um 07:30 Uhr von seiner Arbeitsstelle in Spandau losgefahren sei. Er habe sich im linken Fahrstreifen der Abfahrt in zweiter Position befunden als die Straße von dem Angeklagten und seinen Mittätern während einer Grünphase für die Fußgänger blockiert worden sei. Er habe – da er gehörlos ist - eine Nachricht an seine Kollegen geschrieben, die dann seinen Kunden informiert hätten. Die Zeugin Ziche bekundete, dass sie mit dem Pkw auf dem Weg zu ihrer Dienststelle gewesen und mit ihrem Fahrzeug unmittelbar hinter dem des Zeugen Lehl gestanden hätte. Sie sei wegen der Blockade eine Stunde zu spät zur Arbeit gekommen und habe diese Stunde nacharbeiten müssen. Die Zeugen Lehl und Ziche erklärten beide, dass sie, nachdem der rechts von ihnen befindliche Fahrstreifen freigeräumt und Verkehr anschließend nach und nach abgeleitet worden sei, ihre Fahrt um 08:00 Uhr zwangsweise unterbrochene Fahrt um 09:00 Uhr fortsetzen konnten.

Die Schilderungen der Zeugen stehen im Einklang mit den in Augenschein genommenen Videoaufnahmen. Diese gaben die gesamte Situation vor Ort so wie zu II. 3. festgestellt wieder.

IV.

Bei dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte im Fall II. 1. wegen versuchter Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und in den Fällen II. 2. und 3. jeweils wegen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte schuldig gemacht.

Indem der Angeklagte bei den Blockaden jeweils eine Hand mit Sekundenkleber an der Fahrbahn festgeklebt hat, hat er bewusst die erwartete polizeiliche Maßnahme zur Räumung nicht nur unwesentlich erschwert und sich damit jeweils des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Das Festkleben eines Körperteils auf der Fahrbahn, um das Entfernen von dort zu verhindern oder erschweren, ist hier jeweils als Gewalt im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB anzusehen, denn es liegt darin eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftentfaltung, die gegen den Amtsträger gerichtet und geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungshandlung (zeitweise) zu verhindern oder zu erschweren. Dass die Polizeibeamten das durch Festkleben entstandene physische Hindernis durch Geschicklichkeit – und auf Schonung der Gesundheit des Angeklagten ausgerichtete Handeln – beseitigt haben, steht dem Merkmal der Gewalt nicht entgegen. Da das Ablösen im Fall II. 1. 30 Minuten, in den Fällen II. 2. und 3. jeweils 11 Minuten in Anspruch nahm, ist das Tatbestandsmerkmal der Gewalt in Anbetracht der festgestellten Dauer jeweils erfüllt.

Der Strafbarkeit steht nicht entgegen, dass die Widerstandshandlungen bereits vor Beginn der erwarteten Vollstreckungshandlungen vorbereitet wurden. Zur Verwirklichung des Tatbestandes genügt es, wenn der Täter gezielt eine Handlung vornimmt, die bei Beginn der (absehbaren) Vollstreckungshandlung noch fortwirkt. So liegt es hier, denn der Angeklagte wollte mit dem Ankleben seiner Hand jeweils erreichen, dass die Räumung durch die Polizei wesentlich erschwert wird, um die Dauer der Blockade zu verlängern. Selbst nach dem Ablösen hat er die Fahrbahn nicht freiwillig geräumt, sondern musste von Polizeikräften mit unmittelbarem Zwang weggebracht werden.

Der Angeklagte hat sich in den Fällen II. 2. und 3. jeweils tateinheitlich wegen (gemeinschaftlicher) Nötigung schuldig gemacht.

Er wollte, indem er sich direkt auf die Fahrbahn gesetzt hat, jeweils in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seinen Mittätern auch Gewalt gegenüber den mit ihren Fahrzeugen dadurch im Stau stehenden Personen ausüben. Gewalt liegt vor bei physisch vermitteltem Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes. Zwar mag dies für die direkt vor den Tätern stehenden Fahrzeugführer nicht gelten, weil diese durch die menschliche Blockade keinem physischen Zwang ausgesetzt waren, da diese Fahrzeugführer mit der Motorkraft ihrer Fahrzeuge physisch die Blockade hätten durchbrechen können. Anders verhält es sich jedoch mit den hinter diesen – also in zweiter Reihe und weiteren, dahinter befindlichen Reihen – auf der Straße stehenden Fahrzeugführern, die im Gegensatz dazu nicht lediglich psychisch durch die Gefahr, bei einem Weiterfahren die Protestierer erheblich zu verletzen oder gar zu töten, am Weiterfahren gehindert wurden, sondern physisch durch die vor ihnen bereits angehaltenen Fahrzeuge. Diese stellten für sie eine unüberwindliche körperliche Barriere dar, da sie auch nicht wenden oder sonst ausweichen konnten. Auf diese (Aus-) Wirkungen kam es dem Angeklagten und

seinen Mittätern bei der durchgeführten Blockadeaktion auch an, da sie mit den hervorgesehenen und erwünschten massiven Auswirkungen der Blockaden an neuralgischen Verkehrspunkten im Berufsverkehr eine hohe Aufmerksamkeit für ihre Zwecke erreichen wollten.

Allerdings waren die Blockadeaktionen als Versammlungen bis zu ihrer Auflösung durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützt, denn deren Ziele waren nicht als ausschließlich missbräuchlich anzusehen.

Der Angeklagte und seine Mittäter konnten sich jeweils bis zur Auflösung der Versammlung auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG berufen. Demnach durften sie sich zu einem kommunikativen Zweck mit anderen friedlich versammeln, ein Grundrecht, das für die Willensbildung im demokratischen Rechtsstaat konstitutiv ist. Dabei haben die Grundrechtsträger grundsätzlich das Recht, selbst über Ziel, Gegenstand, Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung zu bestimmen, wodurch ihnen grundsätzlich auch die Möglichkeit eröffnet ist, durch Sitzblockaden Aufmerksamkeit für ihre politisch-gesellschaftlichen (Fern-)Ziele zu generieren.

Nach der Auflösung der jeweiligen Versammlung waren die Taten allerdings als verwerflich i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen und insbesondere nicht durch Art. 20 a GG gerechtfertigt. Das ergibt die vorzunehmende Prüfung der Zweck-Mittel-Relation in den Fällen II. 2. und 3.. Der Einsatz des Nötigungsmittels der Gewalt ist hier zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen.

Dies gilt trotz der Regelung des Art. 20 a GG auch im Zusammenhang mit dem vom Angeklagten verfolgten politischen Anliegen des Klimaschutzes. In Art 20 a GG wird zwar der Umweltschutz als Staatsziel festgeschrieben. Das darin enthaltene Klimaschutzgebot normiert jedoch (nur) eine Pflicht des Staates zum Klimaschutz beziehungsweise eine Pflicht des Staates zur Herstellung von Klimaneutralität. Diese Pflicht des Staates soll bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen trotz des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers gegenüber dem Staat einklagbar sein. Eine Ermächtigung des Einzelnen zum (willkürlichen) Eingriff in die Rechte anderer zum Zwecke der Erreichung weitergehender Klimaschutzmaßnahmen ist damit jedoch nicht verbunden.

Entscheidend zu berücksichtigen ist im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung vor allem das Gewicht des gewaltsamen Eingriffs in die Rechte Dritter.

Bei der vorzunehmenden Abwägung hat die Kammer dabei vorliegend insbesondere die folgenden Umstände berücksichtigt:

Die Blockaden in den Fällen II. 2. (nach Auflösung der Versammlung um 08:51 Uhr bis zur Freigabe des Verkehrs um 11:22 Uhr) und II. 3. (nach Auflösung der Versammlung um 08:11 Uhr bis zur Freigabe des Verkehrs um 09:15 Uhr) waren von einer erheblichen Dauer und betrafen eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern. Die von der Blockade betroffenen Verkehrsteilnehmer

mussten damit eine nicht nur in ihren Wirkungen erhebliche, sondern auch länger andauernde Freiheitseinschränkung mit der Folge gravierender Zeitverzögerungen und Verspätungen hinnehmen.

Die betroffenen Verkehrsteilnehmer hatten keine Möglichkeit, sich vorher auf die Blockaden einzustellen, weil diese weder zeitlich noch örtlich zuvor konkret angekündigt worden waren.

Auch war den blockierten Kraftfahrzeugführern ein spontanes Ausweichen - wie zu II. 2. und 3 festgestellt - nicht möglich.

Die festgestellte Anwendung von Gewalt gegen die Verkehrsteilnehmer war daher zu dem angestrebten Zweck im Ergebnis der Abwägung auch unter Berücksichtigung der nachvollziehbaren Motive des Angeklagten und den Zielen der Blockadeaktionen als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

Da im Fall II. 1. die Blockade bereits vor der Auflösung der Versammlung beseitigt war, hat sich der Angeklagte insoweit Tateinheitlich nur wegen versuchter Nötigung schuldig gemacht.

Soweit ihm darüber hinaus zur Last gelegt worden war, am 04.07.2022 in Berlin eine weitere Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte begangen zu haben, wurde das Verfahren insoweit gemäß § 154 Abs. 2 StPO im Hinblick auf die übrigen Tatvorwürfe vorläufig eingestellt.

V.

Bei der Strafzumessung hat die Kammer jeweils den Strafraumen des § 113 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt. Für den Angeklagten sprach jeweils, dass er die Taten gestanden (wenn auch abweichend rechtlich gewürdigt) hat. Auch sein außerhalb des verwirklichten Tatbestandes friedfertiges Verhalten und der Umstand, dass er unvorbestraft war, fiel strafmildernd ins Gewicht. Gegen den Angeklagten sprach, dass durch seine Taten eine Vielzahl von Personen in ihrer Freiheit beeinträchtigt wurden und besonders im Fall II. 2. auch die Dauer der Nötigung.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat die Kammer für die erste Tat eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen, für die zweite und dritte Tat eine Geldstrafe von jeweils 30 Tagessätzen festgesetzt. Diese Einzelstrafen hat die Kammer unter zusammenfassender Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und unter Berücksichtigung des zeitlichen und situativen Zusammenhangs der Taten auf eine **Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen** zurückgeführt. Die Tagessatzhöhe war gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf **5 Euro** festzusetzen.

Die Entscheidung über die Ratenzahlungsbefugnis folgt aus § 42 StGB.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

Kramer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Berlin, 27.09.2023

Ahrens-Schultz
Justizbeschäftigte

